

---

# BürgermeisterInformationen

---

BM-Info 02/2023

Leipzig, März 2023

**Gesetzgebung und Verwaltung**

Sächsisches Transparenzgesetz Seite 1

**Rechtsprechung**

Nachträgliche Heilung einer Sanierungssatzung Seite 2

Heranziehung zur Kreisumlage Seite 2

Löschung von Kommentaren ohne Sendungsbezug Seite 3

**Seminarangebote**

Personalrat und Dienststelle – ein chronischer Konfliktfall? Seite 3

Eingruppierung nach TVöD / TV-L Seite 4

---

## Gesetzgebung und Verwaltung

---

**Einführung des Sächsischen Transparenzgesetzes**

Zum 01. Januar 2023 ist in Sachsen das Sächsische Transparenzgesetz in Kraft getreten. Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern einen erleichterten Zugang zu behördlichen Informationen zu gewähren. Auskunftspflichtig sind alle Stellen der öffentlichen Verwaltung des Freistaates sowie seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Eingeschränkt auf die Preisgabe von Informationen zu Drittmitteln sind auch Hochschulen, andere Bildungseinrichtungen oder Unikliniken auskunftspflichtig. Hingegen können Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände auf kommunaler Ebene selbst entscheiden, ob sie sich zur Transparenz verpflichten wollen.

Konkret bezieht sich der Informationsanspruch auf alle behördlichen Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Zweck erfüllen. Hierzu gehören unter anderem Akten, Dokumente, Bilder oder Video- und Tonaufzeichnungen. Auch können Gutachten oder Studien erfragt werden, sofern sie von einer transparenzpflichtigen Stelle in Auftrag gegeben wurden. Jedoch unterliegt der Informationszugang gewissen Beschränkungen. Es erfolgt z.B. keine Auskunft, wenn geistiges Eigentum zu schützen ist, gerichtliche Verfahren durch die Preisgabe beeinträchtigt oder die öffentliche Sicherheit bedroht werden würde.

---

---

## Rechtsprechung

---

Kommunalrecht:

### **Nachträgliche Heilung einer Sanierungssatzung VG Dresden, Urteil vom 26.10.2022, Az.: 13 K 70/21**

Eine Gemeinde (G) erließ am 12.08.1996 eine Sanierungssatzung, die am 26.08.1996 auf Hinweis der Rechtsaufsichtsbehörde wegen einer möglichen Befangenheit eines Ratsmitglieds nochmal neu beschlossen wurde. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten hob G 2014 die Satzung auf. 2015 erließ G eine „Änderungssatzung“ zur Sanierungssatzung (ÄS), die rückwirkend zum 26.08.1996 in Kraft treten sollte. Aufgrund inhaltlicher Mängel der ÄS beschloss G in 2017 eine 2. Änderungssatzung, mit der die 1. ÄS geheilt werden sollte. Ein Grundstückseigentümer, der zur Ausgleichabgabe herangezogen wurde, machte unter anderem geltend, dass die 1. Änderungssatzung nicht gem. § 214 Abs. 4 BauGB geheilt werden konnte.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Es sei unerheblich, welche Sanierungssatzung von 1996 rechtswirksam war, denn beide wurden wirksam beschlossen und enthielten darüber den identischen Inhalt. Des Weiteren sei nicht zu beanstanden, dass die „Änderungssatzungen“ nach Erlass der Aufhebungssatzung beschlossen wurden. Insofern sei ein rückwirkendes Inkrafttreten einer Sanierungssatzung gerade im Hinblick auf die Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage für die nachträgliche Heranziehung zu Ausgleichsbeträgen zulässig. Das Gesetz wolle städtebauliche Satzungen vor allem nicht daran scheitern lassen, dass sie verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sind. Deswegen war auch die 2. Änderungssatzung wirksam, auch wenn diese lediglich die 1. ÄS heilen und nicht auch die Sanierungssatzung aus 1996 ändern sollte.

---

Kommunalrecht:

### **Kreisumlage bei rückwirkender Heilung der Haushaltssatzung BVerwG, Urteil vom 29.11.2022, Az.: 8 C 13.21**

Eine Gemeinde (G) wurde für das Haushaltsjahr 2013 vom Landkreis (K) zu einer Kreisumlage herangezogen. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hielt die 2013 beschlossene Haushaltssatzung von K mangels förmlicher Anhörung der Gemeinden für unwirksam. Ebenso war nach Ansicht des OVG die 2018 erlassene Heilungssatzung wegen Ablaufs des maßgeblichen Haushaltsjahrs 2013 unwirksam. Das Bundesverwaltungsgericht verneinte die förmliche Anhörungspflicht und verwies die Sache zurück an das OVG. Anschließend hatte K eine weitere rückwirkende Heilungssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen. Diese erachtete das OVG für rechtmäßig und wies die Klage der G ab. Hiergegen richtete sich die Revision der G.

Die Revision hatte Erfolg. Das BVerwG stellte fest, dass aus dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 28 Abs. 2 GG Grenzen bezüglich der rückwirkenden Umlageerhebung gezogen werden. Danach ist es den Landkreisen verboten, ihre finanziellen Interessen einseitig und rücksichtslos zu bevorzugen. Vielmehr müssen bei Erlass der Satzung alle Informationen über den damaligen Finanzbedarf ermittelt und berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall hatte der Landkreis 2013 Überflüsse in Millionenhöhe erwirtschaftet. Des Weiteren hatte das OVG offengelassen, ob die Heranziehung zu einer Unterfinanzierung der Gemeinde führt. Ein solche ist nur verfassungsgemäß, wenn die Gemeinde eine Möglichkeit hat, zusätzliche Finanzmittel oder eine Umlagebefreiung zu erlangen.

---

Medienrecht:

### **Löschung von Kommentaren oder sendungsbezogenen Inhalt BVerwG, Urteil vom 30.11.2022, Az.: 6 C 12.20**

Ein öffentlich-rechtlicher Rundfunksender (MDR) veröffentlicht Facebook-Posts zu ausgewählten Sendungen. Nutzer können die Beiträge kommentieren. Allerdings weist der MDR in Form einer Netiquette darauf hin, dass bei den Kommentaren ein Bezug zur Sendung enthalten sein muss. Ein Nutzer (N) kommentiert regelmäßig die Beiträge des MDR auf Facebook. Insgesamt 14 Beiträge löschte der MDR, da kein sendungsbezogener Inhalt vorlag. K erhob daraufhin Klage. Das Verwaltungsgericht gab der Klage hinsichtlich der Rechtswidrigkeit eines Kommentars statt, wies die Klage im Übrigen jedoch ab. Das Oberverwaltungsgericht wies die Berufung des N zurück. Hiergegen richtete sich die Revision.

Die Revision blieb erfolglos. Die Löschung der Kommentare des N bei Facebook ist unstrittig ein Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art 5 Abs 1 S. 1 GG. Allerdings ist der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da der MDR an die damals geltenden Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags gebunden war. § 11d RStV beschränkte das Angebot der Rundfunkanstalten auf sendungsbezogene Telemedien und schrieb vor, dass Foren und Chats ohne Sendungsbezug unzulässig sind. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Kommentare der Nutzer. Damit erhielt die jeweilige Rundfunkanstalt auch das Recht zur Löschung ohne vorherige Anhörung oder nachträgliche Benachrichtigung.

---

## **Seminarangebote**

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de).

---

### **Online-Schulung**

#### **Personalrat und Dienststelle – ein chronischer Konfliktfall?**

Mittwoch, den 19.04.2023, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Mario Pohl, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Umsetzung personeller und struktureller Maßnahmen in der öffentlichen Verwaltung erfordert ein gutes Zusammenwirken des Dienstherrn mit seinem Personalrat. Mitunter bestehen Meinungsverschiedenheiten zu Umfang und Grenzen der Beteiligung. Umfassende Kenntnisse über die Rechte und Pflichten des Personalrates sind deshalb für alle Beteiligten unverzichtbar. Häufig lassen sich arbeitsrechtliche Konflikte mit Fachkenntnis sowie der richtigen Kommunikations- und Verhandlungsstrategie vermeiden. Trotz vermeintlich gegenläufiger Interessenlagen sind Personalrat und Dienststelle gerade nicht zwangsläufig Streitparteien, wenn sie sich über ihre Stellung und Handlungsmöglichkeiten im

Klaren sind. Dabei wird auch auf landesrechtliche Besonderheiten (insbes. „Allzuständigkeit“) eingegangen. Das Seminar befasst sich mit folgenden Themen:

- Grundsätze des vertrauensvollen Zusammenwirkens
- Rechtsstellung des Personalrats: Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz, Anspruch auf Freistellung
- Beteiligungsrechte des Personalrats

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter von Behörden und kommunalen Körperschaften, die bei der Umsetzung von Maßnahmen mit dem Personalrat zusammenarbeiten. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

## Eingruppierung nach TVöD / TV-L

### Angebot einer Online-Schulung

Tätigkeitsbeschreibung, Stellenzuordnung, Stellenbewertung und die auf dieser Grundlage vorzunehmende Eingruppierung sind essenzielle Bausteine einer zielgerichteten Personalpolitik im Rahmen des Haushaltsbudgets. Vielfach machen Änderungen des Stellenzuschnitts eine Überprüfung der (bisherigen) Eingruppierung erforderlich. Die Eingruppierung einschließlich Stufenzuordnung ist aber auch ein nicht zu unterschätzendes Instrument bei der Personalgewinnung in Zeiten des Fachkräftemangels. In dem Seminar werden Empfehlungen zur Herangehensweise aufgezeigt, Gestaltungsspielräume erörtert und saubere Strategien als Voraussetzung für optimale Personalentscheidungen entwickelt.

Das Seminar beinhaltet u.a. folgende Themen:

- Grundlagen der Stellenbeschreibung (Arbeitsvorgang, Tätigkeit, Zuordnung der Zeitanteile)
- Das System der Eingruppierung und dessen Besonderheiten
- Ausgesuchte Einzelprobleme (Heraushebungsmerkmale, Schnittstellen zwischen Entgeltgruppen)

Das Seminar richtet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, die mit Personalentscheidungen und deren Umsetzung betraut sind. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

#### Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.